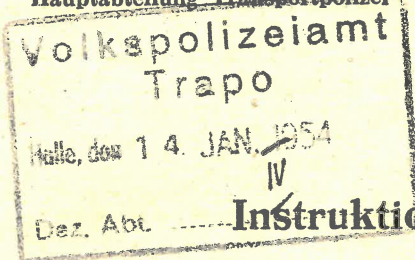


Berlin, den 18. Dezember 1953



Nur für den Dienstgebrauch!

0154

Instruktion Nr. 9/53

Über den Einsatz der Transportpolizei beim Halt der Interzonenzüge auf den Bahnhöfen in der Deutschen Demokratischen Republik ordne ich an:

I.

Einsatz der Transportpolizei

1. Auf den Bahnhöfen, auf denen die Interzonenzüge eingesetzt werden oder für den öffentlichen Verkehr halten, sind:
 - a) ein oder zwei uniformierte Doppelstreifen für den Ordnungsdienst und
 - b) ein uniformierter Transportpolizist zur notwendigen Unterstützung der Eisenbahner in den Sperren einzusetzen.
2. Für die Leitung des Einsatzes ist an jedem Interzonenzug ein verantwortlicher VP-Angehöriger einzusetzen.
3. Auf den Bahnhöfen, auf denen die Interzonenzüge Betriebsaufenthalt haben, sind entsprechend der Bahnhofslage Transportpolizisten der Einsatzzüge oder der operativen Gruppen für den Absperrdienst einzusetzen.
4. Für den Dienst an den Interzonenzügen, auf den öffentlichen Haltepunkten, sind immer die gleichen Transportpolizisten einzusetzen.
Ein Auswechseln darf nur bei Urlaub, Krankheit oder bei Abkommandierung zur Schule erfolgen.
5. Auf den Bahnhöfen, auf denen die Interzonenzüge Kontrollaufenthalt durch die Grenzpolizei haben, sind keine Transportpolizisten einzusetzen.

II.

Aufgabenstellung und Dienstdurchführung

1. Von den Transportpolizisten, die für den Streifendienst auf den öffentlichen Haltepunkten der Interzonenzüge eingesetzt sind, ist eine beobachtende Tätigkeit durchzuführen.
Dabei ist festzustellen, ob:
 - a) zwischen den Personen, die den Bahnsteig mit einer Bahnsteigkarte oder als Mitropa-, HO- bzw. Postpersonal betreten und den in den Zügen befindlichen Personen Briefe oder andere Gegenstände übergeben werden, oder ob sie erstgenannte Gegenstände in die Briefkästen der Bahnpostwagen einwerfen,
 - b) zwischen dem im Dienst befindlichen Zug- und Bahnpostpersonal und den auf dem Bahnsteig befindlichen Personen Gegenstände übergeben werden,

- c) Personen periodisch, d. h. bei jedem oder bei bestimmten Interzonenzügen, die Bahnsteige betreten und mit den in den Zügen befindlichen Reisenden eine Rücksprache führen,
 - d) Personen versuchen, den Bahnsteig auf unrechtmäßigem Weg zu verlassen oder zu betreten,
 - e) Interzonenreisende versuchen, den Bahnsteig mit einer Bahnsteigkarte zu verlassen, die ihnen von anderen Personen, die den Bahnsteig mit solchen Karten betreten haben, übergeben wurden,
 - f) Interzonenreisende periodisch die Strecke fahren und immer Einkäufe an bestimmten, zugelassenen Verkaufsstellen und immer bei denselben Verkäufern tätigen.
2. Die Transportpolizisten, die auf den Bahnhöfen eingesetzt sind, wo die Züge wegen Betriebsaufenthalt halten, haben:
- a) ein Verlassen von Personen bei diesen Zügen mit dem Hinweis zu verhindern, daß der Halteort kein Aussteigeort ist,
 - b) ein Einsteigen von Personen mit dem Hinweis, daß es kein öffentlicher Reisezug ist, zu verhindern;
 - c) dafür zu sorgen, daß außer den im Dienst befindlichen Eisenbahnern sich keine weitere unberechtigte Person auf dem Bahnsteig aufhält.
- Unberechtigte sind auch solche Eisenbahner, die auf dem Bahnhof beschäftigt, jedoch nicht zum Dienstort (Bahnsteig) gehören,
- d) festzustellen, welche zum Dienstbereich gehörenden Eisenbahner, die sich im Dienst befinden, den Interzonenzug betreten oder mit den Interzonenreisenden ständige Verbindung aufgenommen haben.
3. Werden Personen festgestellt, die solche unter II 1 a) bis c) und II 2 a) bis d) aufgeführte o. a. verdächtige Handlungen ausführen, so sind von ihnen, ohne daß es vom Interzonenzug festgestellt werden kann, die Personalien festzustellen.
4. Bei Personen, die nach dem Aufenthalt an einem Interzonenzug Gegenstände, wie Aktentaschen, Koffer o. a. Behältnisse bei sich führen, ist nach Feststellung der Personalien eine Gepäckkontrolle durchzuführen.
- Ein Öffnen von originalverpackten Gegenständen, wie Zigaretten, in dem Hauptbehältnis, hat nicht zu erfolgen.
- Genuß- oder Lebensmittel sind nicht sicherzustellen.
5. Personen, die unter II 1 d) bis e) aufgeführte Handlungen ausführen, sind wegen Verstoß gegen die Eisenbahnbestimmungen zur Regelung der Angelegenheit aufzufordern mitzukommen. Sie sind dann dem VP-Angehörigen der Abteilung U, die auf diesen Bahnhöfen anwesend sein müssen, zur weiteren Veranlassung sofort zu übergeben.
- Die Zuführung hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, daß sie vom Interzonenzug nicht festgestellt werden kann.
6. Bei der Durchsetzung der polizeilichen Anordnung während der Dienstdurchführung gegen solche Personen, die gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen handeln, darf die Anwendung der körperlichen Gewalt nur dann erfolgen, wenn aktiver Widerstand geleistet wird.

III.

Verhalten der Transportpolizisten während der Dienstauführung

1. Die Unterhaltung mit den Interzonenreisenden und den am Zug befindlichen Dienstpersonal sowie mit anderen Personen auf dem Bahnsteig ist verboten.
2. Personen, die Auskunft über den Zugverkehr verlangen, sind an die Angestellten der Reichsbahn zu verweisen.
3. Die Abfertigung der Personen hat in höflichem Ton, kurz und bestimmt zu erfolgen.

Werden Auskünfte über die Verlängerung oder Erweiterung der Aufenthaltsgenehmigung verlangt, so sind die Personen zur Einholung der Auskünfte an das entsprechend ihrem Reiseziel zuständige VPKA zu verweisen.

4. Personen, die den Wunsch äußern, in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnort zu nehmen, sind wie in der Instruktion Nr. 5/53 angeordnet, zu behandeln.

IV.

Weiterleitung von festgenommenen Personen oder ermittelten Personalien

1. Personen, die der Abteilung U zugeführt werden müssen, sind sofort aus dem Blickfeld der Reisenden vom Bahnsteig zu entfernen.
2. Ergibt sich nach der Untersuchung durch die VP-Angehörigen der Abteilung U die Notwendigkeit einer Festnahme, so hat die Entscheidung hierfür der Abschnittsleiter zu treffen.
3. Über jede Zuführung ist sofort unter Angabe der acht Fragen eine Meldung an die Dienststelle des Sfs zu fertigen.

Die Meldung ist von den im Einsatz befindlichen verantwortlichen VP-Angehörigen (Zug- oder Gruppenführer) usw. zu tätigen und der Abschnittsleitung zur Abzeichnung vorzulegen.

4. Jede weitere Personalfeststellung ist täglich einmal schriftlich unter Angabe der Ursache an die Dienststelle des Sfs zu geben.

Die Feststellung der Personalien bei wichtigen Ereignissen ist sofort weiterzuleiten.

5. Mit dem ersten Kurier in jeder Woche ist der Hauptabteilung Transportpolizei ein Bericht über die Tätigkeit und die Feststellungen beim Dienst an den Interzonenzügen durch die Abschnittsleitung zu geben.

V.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der zum Einsatz kommenden Transportpolizisten

1. Die zum Einsatz kommenden Transportpolizisten haben, entsprechend der Bekleidungsordnung, eine saubere Uniform zu tragen.
2. Vor dem Einsatz der Transportpolizisten ist ein Kleider- und Dienstappell durch den verantwortlichen VP-Angehörigen durchzuführen.
3. Als Bewaffnung ist die Pistole 08 bzw. P 38 zu tragen.

VI.

1. Diese Instruktion ist nur:
 - a) den Offizieren der Abschnittsleitung,
 - b) den Offizieren der Operativen Abteilungen und
 - c) den Transportpolizisten zur Kenntnis zu bringen, die für diesen Dienst eingesetzt werden.Die Belehrung hat in Verbindung mit der Instruktion Nr. 5/53 monatlich einmal zu erfolgen.
2. Für die Durchführung der Kenntnisnahme entsprechend den Richtlinien dieser Instruktion, trägt der Abschnittsleiter, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter Operativ, die persönliche Verantwortung.

VII.

Die von der Eisenbahn durchzuführenden Maßnahmen sind als Anhang beigelegt.

gez.: K i n s k y
VP-Inspekteur
Stellv. Operativ

Anhang

I.

Auf Grund einer Anweisung des Ministeriums für Eisenbahnwesen wurden die Präsidenten der Reichsbahndirektionen darauf hingewiesen, daß sie zu veranlassen haben, daß:

1. Bei der Einsetzung der Interzonenzüge auf dem Ostbahnhof Berlin während dem Halt dieser Züge auf den Bahnhöfen in der Deutschen Demokratischen Republik:
 - a) kein weiterer Reiseverkehr auf diesen Bahnsteigen stattfindet und
 - b) keine Reisenden für die von diesen Bahnsteigen in der Deutschen Demokratischen Republik verkehrenden Züge warten.
2. Die örtlich für solche Bahnhöfe zuständigen Politorgane der Reichsbahnämter haben mit den Parteisekretären der Grundorganisation dieser Bahnhöfe zuverlässige Eisenbahner festzustellen, die während dem Halt der Interzonenzüge Dienst in den Sperren verrichten. Die Politorgane sollen die Eisenbahner darauf hinweisen, daß diese den auf den Bahnsteigen dienstausführenden Transportpolizisten Mitteilung machen, wenn eine Person, im Besitz einer Fahrkarte nach Westdeutschland, Westberlin oder umgekehrt durch das Verlangen des Unterbrechungstempels, den Bahnsteig verläßt.

II.

1. Ein Verkauf von Bahnsteigkarten auf den Bahnhöfen, auf denen die Interzonenzüge öffentlichen Halt haben, kann, ohne daß es durch öffentliche Aushänge publik gemacht wird, gestattet werden.
2. Ein Verkauf von Genuß- oder Lebensmitteln durch die auf dem Bahnhof zugelassenen Institutionen ist gestattet.